



- 5.5.1 Bei einem Wechsel des Tätigkeitsbereiches in ein anderes Bundesland hat sich das Brandschutzorgan selbst die Kenntnis der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen anzueignen.
- 5.6 Nach Vorlage der Ausbildungsnachweise von bereits positiv abgeschlossenen Kursen und Seminaren anderer, gleichwertiger Ausbildungen (Punkt 8) ist im Brandschutzpaß die entsprechende Eintragung vorzunehmen bzw. ein Brandschutzpaß auszustellen. Die Ausbildungsstelle und das Datum der Ausbildung sind hier zu vermerken (z.B. Chargenkurs, Zeugnis LFV Kärnten vom).
- 5.7 Eintragungen im Brandschutzpaß dürfen nur von einer anerkannten Ausbildungsinstitution vorgenommen werden. Es dürfen nur solche Eintragungen vorgenommen werden, die sich auf Veranstaltungen gemäß TRVB O 117 beziehen, oder von der Ausbildungsinstitution als gleichwertig anerkannt wurden.

6. Anforderungen an Ausbildungsleiter, Ausbilder, Ausbildungseinrichtungen und -hilfsmittel

6.1 Leiter der Ausbildung

Für jeden Kurs bzw. jedes Seminar ist ein Ausbildungsleiter namhaft zu machen.

6.1.1 Aufgaben des Ausbildungsleiters sind:

- Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie.
- Auswahl des Inhaltes und der Gestaltung des jeweiligen Kurses bzw. Seminars
- Auswahl des Inhaltes und der Gestaltung der Skripten für den jeweiligen Kurs bzw. Seminar.
- Regelmäßige Überprüfung der Qualität der Vorträge.
- Kontrolle der Räumlichkeiten, Kurshilfsmittel usw., sodass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.
- Auswertung der Erfolgskontrolle und Anwesenheit bei einer allfälligen mündlichen Prüfung.

6.1.2 Der Ausbildungsleiter muß mindestens eine der folgenden fachlichen Qualifikationen nachweisen:

- Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Brandschutzwesen. Eine mindestens 5-jährige Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes, mit mindestens 10 einschlägigen Gutachten, ist nachzuweisen.
- Amtssachverständiger für den Vorbeugenden Brandschutz mit diesbezüglicher mindestens 5-jähriger Praxis.
- Techniker der Österreichischen Brandverhütungsstellen mit mindestens 5-jähriger Praxis im Vorbeugenden Brandschutz.
- Offiziere der Berufsfeuerwehren oder der Landesfeuerwehrverbände, die mindestens eine 5-jährige Praxis im Vorbeugenden Brandschutz nachweisen können.
- Dienstrechtlich den Landesfeuerwehrschulen unterstellte Offiziere, die eine Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz (Offiziersausbildung „Vorbeugender Brandschutz“) nachweisen können und in den Landesfeuerwehrschulen hauptsächlich für die Ausbildung verantwortlich sind

Anmerkung: Für Techniker der BV-Stellen ist die Zustimmung des jeweiligen Geschäftsführers, für Leitende Dienstgrade der Feuerwehren diejenige des jeweiligen Landesfeuerwehrkommandanten erforderlich.

6.1.2.1 Der Nachweis über eine Ausbildung in Methodik und Didaktik im Mindestausmaß von 8 Stunden oder über mehrjährige einschlägige Erfahrung in der Erwachsenenbildung





ist jedenfalls vorzuweisen.

- 6.1.3 Die Anerkennungskommission (7.1) behält sich vor, die erforderliche fachliche Qualifikation des Ausbildungsleiters im Rahmen eines Hearings zu untersuchen.
- 6.1.4 Ein Ausbildungsleiter darf im Normalfall nur bei einer Ausbildungsinstitution als Ausbildungsleiter tätig sein. Die Anerkennungskommission kann bei mehrfacher Nennung als Ausbildungsleiter die zeitliche Erfüllungsverpflichtung der Aufgaben eines Ausbildungsleiters überprüfen sowie Einverständniserklärungen der betroffenen Ausbildungsinstitutionen einholen.
Hinweis: Auf die diesbezüglichen Konkurrenzverbote des Zivil- und Arbeitsrechtes wird verwiesen.

6.2 Weitere Ausbilder, Vortragende und Hilfskräfte

Weitere Ausbilder, Vortragende bzw. Hilfskräfte müssen über Erfahrung auf jenem Teilgebiet des Kurses oder Seminars, das sie vortragen, verfügen. Weiters müssen diese Personen über allgemeines brandschutztechnisches Grundwissen und über die Fähigkeit der Wissensvermittlung verfügen. Die Auswahl dieser Personen erfolgt durch den Ausbildungsleiter. Der Nachweis über eine Ausbildung in Methodik und Didaktik im Mindestausmaß von 8 Stunden oder über mehrjährige einschlägige Erfahrung in der Erwachsenenbildung ist jedenfalls vorzuweisen.

- 6.3 Der Ausbildungsleiter und die Personen gemäß 6.2 haben sich auf dem Gebiet des Brandschutzes laufend fortzubilden und dies auf Verlangen der Anerkennungskommission nachzuweisen.

6.4 Ausbildungseinrichtungen

Die jeweilige Ausbildung (Kurs oder Seminar) muss in Räumlichkeiten erfolgen, welche über die für die Ausbildung erforderlichen Unterrichtshilfsmittel und geeigneten Vortragsmedien verfügen. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung muß ein geeignetes Übungsgelände mit Übungsobjekten vorhanden sein.

6.5 Teilnehmeranzahl

Die Anzahl der Personen, die an einem Kurs oder Seminar teilnehmen, ist den vorhandenen Ausbildungseinrichtungen und Kursinhalten anzupassen. In der Regel dürfen an Kursen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Ausgenommen sind Fortbildungsseminare gemäß 3.3.

6.6 Skripten

Die Teilnehmer eines Kurses oder Seminars müssen Skripten erhalten, welche die vollständigen Kurs- bzw. Seminarinhalte wiedergeben. Die Skripten müssen als Nachschlagwerk geeignet sein.

7. Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen

- 7.1 Institutionen, welche die nachfolgenden Bestimmungen zur Gänze erfüllen, haben ein Anrecht auf Anerkennung als Ausbildungsinstitution im Sinne der TRVB O 117. Diese Anerkennung wird über Antrag der Institution durch den ÖBFV und die Österreichischen Brandverhütungsstellen in paritätisch besetzter Kommission (Anerkennungskommission) schriftlich festgestellt.
- 7.1.1 Dem Antrag, welcher an die Kommission zur Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen gemäß TRVB O 117, p.A. ÖBFV, Siebenbrunnengasse 21,





1050 Wien, zu richten ist, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der geplanten Kurse/Seminare
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß Punkt 6
- Gegebenenfalls Unbedenklichkeitserklärung gemäß 6.1.4
- Lehrplan mit Angabe der Kurs/Seminarinhalte und jeweiligen Stundenzahlen
- Beschreibung der Fachthemen allfällig wiederkehrender Fortbildungsseminare
- Skripten (auch in elektronischer Form auf Datenträger möglich)
- Die Namen der Ausbilder, Vortragenden bzw. Hilfskräfte unter Beischluss der Nachweise der Befähigung

- 7.1.2 Zur Feststellung der Qualität der Vorträge können stichprobenartige Kontrollen durch die Anerkennungskommission oder von ihr Beauftragte während und auch nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens durchgeführt werden.
- 7.1.3 Die Anerkennungskommission entscheidet längstens innerhalb von 6 Monaten nach Eintreffen des Ansuchens. Die schriftliche Entscheidung muß zumindest nachstehende Auflagen enthalten:
- Umfang der Anerkennung
 - Befristung der Anerkennung auf höchstens 5 Jahre
 - Bekanntgabe des Wechsels des bzw. der Ausbildungsleiter
 - Verpflichtende Bekanntgabe der Änderung von Ausbildungsinhalten
 - Änderung des Standortes und/oder der Ausbildungsstätten
 - Verpflichtung zur vorherigen Übermittlung von Kursdaten zur Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen durch Mitglieder der Kommission
 - Entzug der Anerkennung beim Einlangen von begründeten Beschwerdeschreiben
 - Bekanntgabe des Wechsels des bzw. der Ausbilder, Vortragenden und Hilfskräfte
 - Verpflichtung der Übermittlung geänderter Skripten
Anmerkung: Sofern in Skripten nur Hin- oder Querverweise zu neuen oder geänderten Vorschriften geändert werden, ist dies nicht erforderlich.
 - Verpflichtung des Kostensatzes für allfällige Kontrollen (Reisespesen)
- 7.1.3.1 Im Falle einer negativen Entscheidung hat der Antragsteller das Recht, einen begründeten Einspruch einzubringen, bei dem er allenfalls neue Unterlagen und Nachweise vorlegen kann.
- 7.1.3.2 Eine allfällige negative Berufungsentscheidung ist für das laufende Anerkennungsverfahren endgültig.
- 7.1.3.3 Ein neuerliches Ansuchen kann erst nach 1 Jahr gestellt werden.
- 7.1.3.4 Über den Entzug der Anerkennung beim Einlangen von begründeten Beschwerdeschreiben entscheidet die Anerkennungskommission nach eingehender Prüfung der Beschwerden und Anhörung der Ausbildungsinstitution.
- 7.1.4 Die Anerkennungskommission behält sich vor, die erforderlichen Voraussetzungen der Ausbildungsstätte vor Ort zu überprüfen und die fachliche Qualifikation des Ausbildungsleiters im Rahmen eines Hearings zu untersuchen.

8. Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen

- 8.1 Feuerwehrlehrgänge werden als Ausbildung zum BSW (Modul 1), BSG (Modul 1 + 3) anerkannt, wenn diese Kurse die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module enthalten. Die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte ist durch den zuständigen Landesfeuerwehrverband (z.B. durch eine Gleichwertigkeitsliste) zu bestätigen.
- 8.2 Die Ausbildung nach den ÖBFV-Richtlinien B-07 für Betriebsfeuerwehrkommandanten gilt jedenfalls als Brandschutzbeauftragtenausbildung (6).

